

Fragen zum Rechtsschutz

1. Wo wird Rechtsschutz für Schleswig-Holstein gewährt ?

DBB Dienstleistungszentrum Nord, Stadthausbrücke 7, Hamburg, 040 – 369 762 10

2. Wer gewährt Rechtsschutz ?

Die Mitgliedsgewerkschaften des DBB gewähren Rechtsschutz nach deren Satzung auf schriftlichen Antrag nach § 8 Abs. 1 RRSO.

Mitgliedsgewerkschaften sind die Landesbünde und die Bundesorganisationen der Gewerkschaften.

Viele Bundesorganisationen haben den Rechtsschutzzentren schriftlich mitgeteilt, dass auch ihre Landesorganisationen Rechtsschutz gewähren dürfen.

Liegt eine entsprechende Bevollmächtigung der Landesorganisation nicht vor, muss jeweils die Bundesorganisation oder der DBB Hamburg Rechtsschutz gewähren.

3. Wofür wird Rechtsschutz gewährt ?

Grundlagen der Rechtsschutzgewährung ist die Rahmenrechtsschutzordnung des DBB. Die Rahmenrechtsschutzordnung ist im Internet unter www.dbb.de zu finden.

Gegenstand des Rechtsschutzes sind Fragen die im Zusammenhang mit der derzeitigen oder früheren beruflichen oder gewerkschaftlichen Tätigkeit eines Einzelmitgliedes im öffentlichen Dienst oder des privaten Dienstleistungssektors stehen. Hierzu zählt auch die Tätigkeit als Mitglied eines Personal- oder Betriebsrates oder der Jugend- und Auszubildendenvertretung sowie die Tätigkeit als Frauenbeauftragte oder die Tätigkeit als Vertrauensmann/-frau.

Rechtsschutz kann in der Rechtsberatung oder dem Verfahrensrechtsschutz bestehen. Inhaltlich werden hauptsächlich folgende Gebiete abgefragt: Verwaltungsrecht, Arbeitsrecht, Sozialrecht, Disziplinarrecht, Strafrecht, Ordnungswidrigkeiten, selten Zivilrecht.

4. Wie gestaltet sich die Rechtsschutzgewährung ?

Das Mitglied füllt den Rechtsschutzantrag aus, gibt ihn an seine Mitgliedsgewerkschaft bzw. eine Mitgliedsgewerkschaft nach § 4 der DBB-Satzung weiter. Von dort wird entschieden, ob Rechtsschutz gewährt wird bzw. ein Votum zur Gewährung von Verfahrensrechtsschutz abgegeben. Danach wird der Rechtsschutzantrag an das Dienstleistungszentrum weitergegeben und dort bearbeitet.

Häufig stellt sich die Frage, wie der Rechtsschutzantrag ausgefüllt werden soll. Der Rechtsschutzantrag sollte dabei so genau wie möglich ausgefüllt werden. Hilfestellung bieten hierzu die Fragen:

- a) Was ist passiert ?
z.B.: Kündigung, Versetzung, Wegfall einer Zulage, etc.
- b) Was wünscht sich das Mitglied ?
z.B.: den Arbeitsplatz behalten, eine Abfindung, etc.

5. Welche Unterlagen sollten dem Rechtsschutzantrag in jedem Fall beigelegt werden ?

- a) Verwaltungsrecht
- ggfs. den Antrag des Beamten
 - ggfs. Bescheid
 - ggfs. den Widerspruchsbescheid und
 - im Zweifel sämtliche diesbezüglichen Schriftverkehr.

Bei Fällen, die Besoldungsänderungen betreffen, benötigen wir

- mindestens die letzte unveränderte und
- die erste geänderte Besoldungsmitteilung.

Zur Fristenberechnung sollte

- ggfs. Der Briefumschlag bei Zustellung durch Postzustellungsurkunde beigelegt werden
- bei Zustellung nach § 16 Verwaltungszustellungsgesetz eine Durchschrift der Niederschrift mit Empfangsbekanntnis übermittelt werden,
- zudem sind die Mitglieder angehalten, Zugangsdaten zu notieren und mitzuteilen.

b) Arbeitsrecht

In arbeitsvertraglichen Streitigkeiten benötigen wir immer den Arbeitsvertrag. In Kündigungsverfahren benötigen wir die Kündigung sowie gegebenenfalls Abmahnungen.

c) Sozialrecht

Hier werden benötigt: die Anträge und gegebenenfalls die Bescheide.